



FAMILIENGARTENORDNUNG FÜR DIE PFLANZGÄRTEN "IM GRIEN" (ÜBERARBEITET MAI 2016)

1. Allgemeines

Die Einwohnergemeinde Lausen, vertreten durch den Gemeinderat, stellt interessierten Personen eine Pflanzlandparzelle in der Familiengartenanlage „im Grien“ zur Verfügung. Es wird diesbezüglich ein separater Pachtvertrag abgeschlossen.

Der Gemeinderat bestimmt aus den Pächtern eine für die Anlage verantwortliche Aufsichtsperson, welche für die Einhaltung der Bestimmungen zuständig ist. Bei Übertretungen des Reglements, der Familiengartenordnung oder den Pachtvertragsbestimmungen rapportiert diese Person der Gemeindeverwaltung resp. dem Gemeinderat entsprechende Beanstandungen.

2. Bauten und Einrichtungen

Es gelten die Bestimmungen des Teilzonenplanes „Im Grien“ mit Reglement zu Familiengartenanlagen.

2.1 Gartenhäuschen

- Vor der Eingabe eines Kleinbaugesuches an den Gemeinderat sind mit der Abteilung Bau und Unterhalt der Gemeinde Standort und Grenzabstände abzusprechen.
- Die Grundfläche des Gartenhauses darf 12 m² nicht übersteigen (inkl. Sitzplatz/Sitzplatzüberdachung) (Kleinbautenregelung §92 RBV). Weitere Überdachungen müssen mobil gestaltet sein (fixe Pfosten mit mobilen Planen, welche während der Wintermonate November-März abgenommen werden müssen).
- Die Umfassungswände sind aus neuwertigem Täferholz (Naturfarben) auszuführen.
- Alle Gartenhäuschen sind mit einem Satteldach oder einem Pultdach zu erstellen. Für die Bedachung ist Welleternit, Ziegel, Schiefer, Dachpappe zu wählen. Nicht zugelassen sind Blech, Skobalit und ähnliche Materialien.
- Zusätzlich zu einer Kleinbaute darf eine Werkzeugbox in den Massen LxBxH 200 x 100 x 80 cm aufgestellt werden.
- Die Einteilung innerhalb des Häuschens ist freigestellt. Feste Kochgelegenheiten dürfen nicht installiert werden. Elektrische und sanitäre Einrichtungen sind nicht gestattet.

- Es dürfen keine Spültische/Brunnen am Gartenhaus oder freistehend aufgestellt werden. Es darf kein Schmutzwasser (z.B. durch Geschirrwaschen) in den Boden versickern. Abwaschgelegenheit bei der Gemeinschafts-Toilettenanlage (Kanalisationsanschluss vorhanden). Gemüse kann an der bestehenden Wasserverteilung am Weg gewaschen werden.

2.2 Werkzeugboxen

Es darf eine Werkzeugbox in der Maximalgrösse LxBxH von 200 x 100 x 80 cm aufgestellt werden.

2.3 Mobile Treibhausleichtbauten

Mobile Treibhausleichtbauten aus Holz oder Eisenstangen mit Plastikabdeckung, im Höchstmass von 10 m² Fläche und 2,0 m Höhe, sind gestattet. Sie sind jeweils während der Wintermonate (November-März) zu entfernen.

2.4 Treibbeete

Treibbeete, im Höchstmass von 5 m² Fläche und 0.5 m Höhe, sind gestattet.

2.5 Toiletten

Die Pächter erhalten für die Toilettenanlage einen passenden Schlüssel.

2.6 Cheminées

Es dürfen Garten-Cheminées aufgestellt werden. Es dürfen jedoch keine Abfälle darin verbrannt werden.

2.7 Wasserbehälter

Pro Pflanzlandparzelle dürfen max. 4 Wasserbehälter mit max. 200 Liter Inhalt pro Tonne erstellt werden. Die Oberkante des Behälters muss aus Sicherheitsgründen 70 cm über das Terrain ragen.

3. Gebühren

Für die Pflanzgärten beträgt die Jahresgebühr Fr. 110. –.

4. Zäune

Die äussere Einfriedigung, Begrünung und der Erschliessungsweg werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten. Zwischen den einzelnen Pflanzlandparzellen sind auf der Grenze Stellriemen von max. 20 cm Höhe oder Holzzäune von max. 60 cm Höhe gestattet. Diese sind durch die Pächter zu erstellen und zu unterhalten. Hecken entlang des Arealweges dürfen die Höhe von 1.20 m nicht übersteigen und müssen regelmässig zurück geschnitten werden damit der Durchgang gewährleistet ist.

5. Abfallbeseitigung / Kompostierung

Jeder Pächter hat den Kehrriech selbst zu sammeln und zu Hause der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitzugeben. Für die Kompostierung hat jeder Pächter auf eigenem Boden eine Kompostanlage zu betreiben. Es

ist nicht gestattet, organische Abfälle zu verbrennen. Es dürfen keinerlei Abfälle gegen das Ergolzufer deponiert werden.

6. Abwasserleitungen

Es dürfen keine Abwasser-/Entwässerungsleitungen gegen das Ergolzufer verlegt werden (Gewässerschutzgesetz §9, Abs. d und Art. 7, Abs.2).

7. Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Arealweges mit Motorfahrzeugen ist nur für schwere Lieferungen gestattet. Das Parkieren von Motorfahrzeugen hat ausschliesslich ausserhalb der Anlage, auf dem für die Anlagebenützer hergerichteten Parkplatz zu erfolgen.

8. Diverses

- Das Halten von Tieren ist auf dem ganzen Areal verboten. Mitgeführte Tiere dürfen nicht frei in der Anlage herumlaufen.
- Die Verwendung von motorbetriebenen Gerätschaften ist zeitlich auf die Bestimmung des Polizeireglements der Gemeinde zu beschränken.
- Notstromaggregate sind nicht gestattet.
- Die Tore zum Areal sind stets geschlossen zu halten.
- Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmittel/Herbizide ist auf der ganzen Anlage untersagt.
- Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Polizeireglements geahndet. Bei schweren und wiederholten Missachtungen ist eine sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses möglich.

9. Arealrückgabe an Gemeinde bei Kündigung

Bei Pachtende muss das Pflanzland in sauberem und umgegrabenem Zustand an die Gemeinde zurückgegeben werden. Bezüglich des Zustandes sind schriftliche Vereinbarungen mit dem Nachfolger möglich.

Sofern der Pächter auf dem Pflanzlandgrundstück ein Gartenhäuschen oder andere Einrichtungen erstellt hat, sind diese auf seine Kosten, sofern sie nicht mit einer schriftlichen Regelung vom Nachfolger übernommen werden, zu entfernen.

Lausen, Mai 2016

Gemeinde Lausen

Gemeinderat

Der Präsident:

Der Verwalter:

Peter Aerni

Thomas von Arx